

Köln, den 11.01.2010

BaFin- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
z. Hd. Herrn Christoph Crüwell

**Entwurf Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von  
Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG**

Sehr geehrter Herr Crüwell, sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihren Entwurf mit Interesse gelesen und machen von der Gelegenheit zu einer Stellungnahme gern Gebrauch:

Sie stellen in Ihren einleitenden Bemerkungen zu Recht die stringenten Vorgaben durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 29.07.2009 heraus. Die §§ 95 ff. AktG in der Fassung des BilMoG verdeutlichen diese Vorgaben für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. In dieser Rechtsform ist eine große Zahl der Mitglieder unseres Verbandes organisiert. Andere (eher wenige) Mitglieder in der Rechtsform der GmbH arbeiten mit einem fakultativen Aufsichtsorgan.

Die personelle Besetzung und damit die fachliche Qualität von Aufsichtsräten geht jedoch aus der Sicht unserer Mitglieder über die Bedeutung bei dem eigenen Institut hinaus: **Organqualität** ist ein durchaus relevantes Kriterium bei den Anlageentscheidungen, die unsere Mitglieder –als Finanzportfolioverwalter- für ihre Kunden treffen.

Die nachfolgend von Ihnen unter I aufgelisteten **Anforderungen an die Zuverlässigkeit und fachliche Geeignetheit** der Mitglieder des Aufsichtsorgans entsprechen den gesetzlichen Regelungen in § 36 (3) KWG in der Fassung von Art. 1 Nr. 10. des o.g. Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht.

Wir begrüßen sehr den unter I 1 Abs. 1 und an zwei anderen Textstellen des Entwurfs zum Ausdruck gebrachten **Grundsatz der Proportionalität**, gemessen an der Komplexität der Geschäftsvorfälle und der systemischen Relevanz des Instituts. An den Aufsichtsrat einer Großbank sind sicher andere Maßstäbe anzulegen als an den eines Finanzdienstleisters in der Rechtsform der AG bzw. der GmbH mit einem fakultativen Aufsichtsorgan.

In I 1 unterlegen Sie den Gesetzestext mit einer Reihe von **Beispielen zu der Anforderung an die Sachkunde** der Organmitglieder. Wir begrüßen diesen Ansatz und schlagen vor, auch Wirtschaftsprüfer (soweit nicht durch ein Prüfungsmandat des Instituts in Interessenkollision) und Anwälte mit Erfahrungen im Kapitalmarktrecht in den Beispielkatalog aufzunehmen. Diese Freiberufler sind nicht zwingend „gewerbliche Unternehmer“ i.S.d. von Ihnen zitierten § 141 AO. Zudem empfiehlt sich angesichts der recht diffusen Rechtsprechung zum „Gewerbebetrieb“ eine textliche Klarstellung. Der Hintergrund unserer Anregung ist: Die Hereinnahme derartiger Fachleute mit Risikobewusstsein bilanziell und rechtlich in das Aufsichtsgremium hat sich bei einigen unserer Mitglieder bewährt.

Sehr begrüßenswert –und unter dem Gesichtspunkt eines erst allmählichen Anlaufens der Neuregelung (vgl. Abschnitt II) pragmatisch- erscheint uns die von Ihnen vorgeschlagene Möglichkeit der „Nachbesserung“ durch Fortbildung der Mitglieder des Aufsichtsorgans (I 1 c) und die Vorgaben zu deren relevanten Schwerpunkten. Zu Ihrer Forderung nach Fortbildung in den Grundzügen der Bilanzierung weisen wir darauf hin, dass unsere Mitglieder zwar der



Verband unabhängiger Vermögensverwalter  
Deutschland e.V.

Größenklassenfiktion gemäß § 340 (4) HGB unterliegen, jedoch nicht kapitalmarktorientiert im Sinne von § 264 d HGB sind. Unter diesem Gesichtspunkt sollte das Merkblatt deutlich abgrenzen von § 100 (5) AktG i.d.F. des BilMoG vom 25.05.2009. Es kann nicht Aufgabe einer kapitalmarktrechtlichen Regelung zur Minderung systemische Risiken sein, betroffene Finanzdienstleister zu veranlassen, einen „Zweit-WP“ zur Überwachung des Prüfers gemäß § 26 KWG / § 36 WpHG zu bestellen, d.h. in den AR zu berufen.

Generell wird unser Verband Ihre Vorgaben zur Fortbildung der Mitglieder des Aufsichtsorgans zum Anlass nehmen, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen selbst oder in Zusammenarbeit mit Kooperationsverbänden den Mitgliedern anzubieten.

**Redaktionell** regen wir abschließend an, den Abschnitt II durch Unterziffern zu gliedern. Im Entwurfstext sind die technischen Anforderungen an den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Sachkunde von den sich aus dem Gesetz ergebenden Limitierungen (5 Kontrollmandate etc.) nicht ganz deutlich abgesetzt.

Wir stehen für ergänzende Fragen gern zur Verfügung  
und verbleiben mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Koehler', with a stylized flourish at the end.

Klaus J. Koehler  
Verbandsjustitiar

VuV – Verband unabhängiger  
Vermögensverwalter Deutschland e.V.